

# Online-Workshop für Stakeholder in Deutschland

## Die Bedeutung des Lieferkettengesetzes für Chemikaliensicherheit

14. Juni 2021, um 15:00 Uhr (online, BMU & UBA)





## Unterstützungsangebot für Unternehmen & Verbände

**Der Helpdesk bietet Ihnen eine:**

- Erstberatung
- Verweisberatung
- Sensibilisierung zum Thema Wirtschaft & Menschenrechte

## Angebot der Bundesregierung

Finanziert wird der Helpdesk vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)



# Unsere Tätigkeiten



## Kostenfreie Beratung

- Für Unternehmen und Verbände zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse
- Beratung zu Förder- und Finanzierungsinstrumenten
- Fokus: Entwicklungs- und Schwellenländer



## Individuelle Schulungen

- Erstellung eigener Schulungsmaterialien
- Individuelle Schulungen zum Thema menschenrechtliche Sorgfalt



## Veranstaltungen

- Austausch Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft
- Vorträge und Teilnahme an Paneldiskussionen
- Online-Seminare



## Online-Angebote

- KMU Kompass: Online-Tool für KMUs zur Umsetzung d. Sorgfaltsprozesse
- CSR Risiko Check: Online Tool für die globale Risikoanalyse

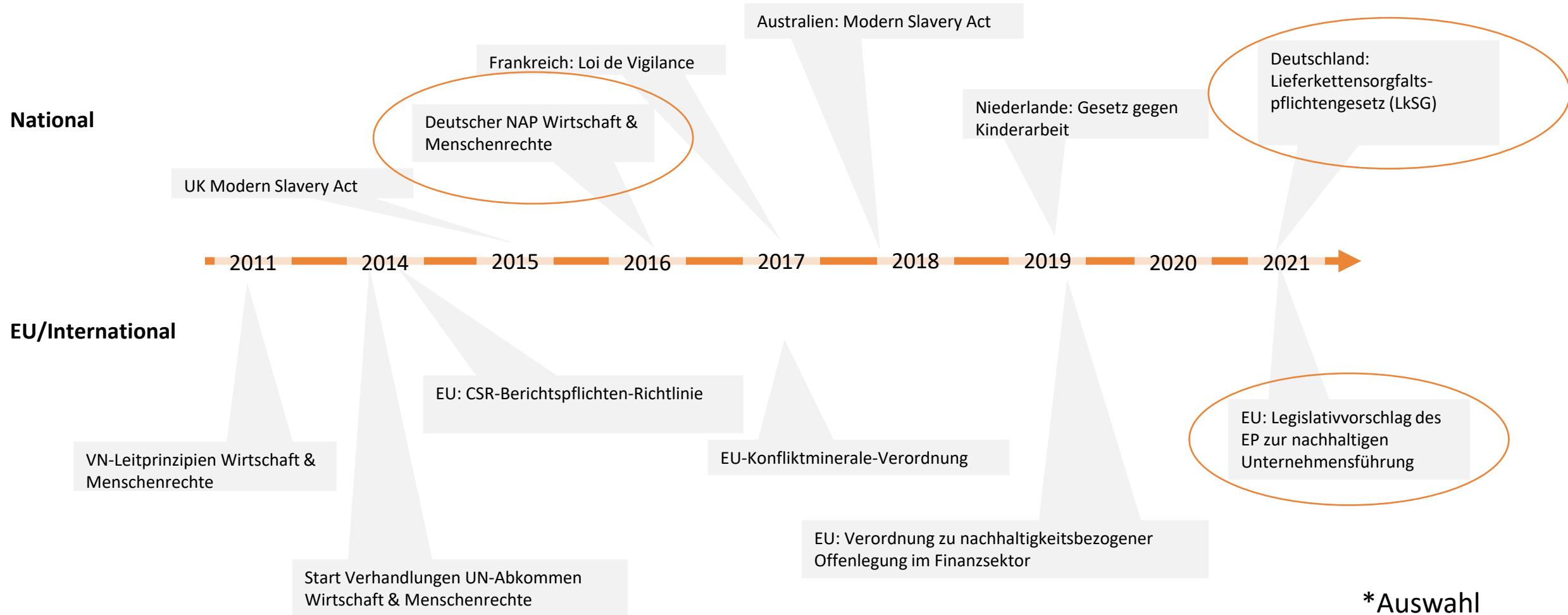
## REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN

## AUF NATIONALER UND INTERNATIONALER EBENE

Von der Freiwilligkeit zur Verbindlichkeit



# Politische & rechtliche Entwicklungen weltweit\*



\*Auswahl

# Eckpunkte des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

## Sorgfalt managementsystem

Grundsatzerklärung, Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerdemechanismus und Berichterstattung

## Sorgfaltspflichten

im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber direkten Zulieferern  
– bei mittelbaren Zulieferern bei „tatsächlichen Anhaltspunkten, die eine Verletzung bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen“;  
Bemühungspflicht - keine Garantiepflicht

## Betroffene Unternehmen

2023: Unternehmen ab 3.000 MA in D  
2024: Unternehmen ab 1.000 MA in D (inkl. Leiharbeiter\*innen)  
auch ausländische Unternehmen mit Zweigniederlassung in D

## Bezug der Sorgfaltspflichten

Sorgfaltspflichten gelten in Bezug auf **Menschenrechte und bestimmte Umweltpflichten**.

## Zivilrechtliche Haftung

Bestehende Haftungsgrundlagen werden nicht verändert

Klarstellung, dass Gesetz keine neuen Haftungsmöglichkeiten schafft

## Kontrolle und Sanktionen

BAFA erhält starke Eingriffsbefugnisse

Bußgelder und Ausschluss von öffentlicher Beschaffung möglich

# DAS LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ

## DIE UMWELTBEZOGENEN ANFORDERUNGEN

Minamata-, Stockholmer und Basler Übereinkommen



# Umweltbezogene Risiken nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, § 2 Abs. 4

Erfasst sind nur umweltbezogene Risiken nach

- dem Minamata-Übereinkommen über Quecksilber
- dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs)
- dem Basler Übereinkommen über gefährliche Abfälle



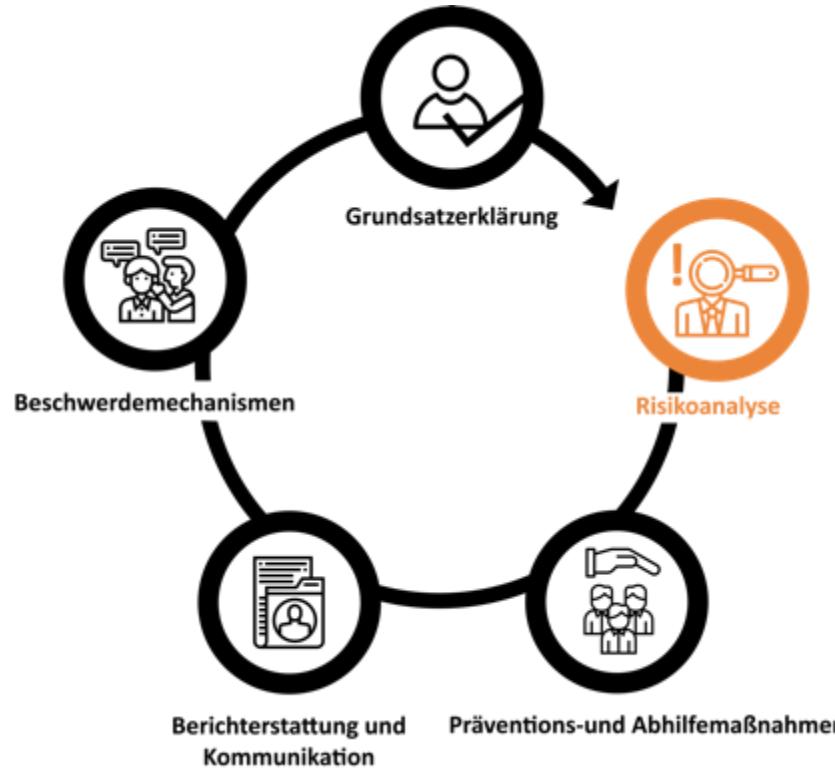
Führen umweltschädliche Praktiken zur Verletzung von Menschenrechten, die als geschützte Rechtsposition im Gesetz anerkannt sind, sind diese als menschenrechtliches Risiko erfasst, ungeachtet ob sie unter die Verbotsnormen der Übereinkommen fallen.

# RISIKOMANAGEMENT NACH DEM LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ

Die Umsetzung der Sorgfaltsprozesse



# Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagementsystem, § 4



## Wirksames und angemessenes Risikomanagementsystem

- Verankerung in allen maßgeblichen Geschehensabläufen
- Festlegung der Zuständigkeit (z.B. Menschenrechtsbeauftragter)
- Geschäftsleitung muss sich regelmäßig informieren (mindestens jährlich)
- Angemessene Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen

# Risikoanalyse, §5

## Beispiele aus der Praxis



### BAUMWOLLANBAU & ERNTE

Einsatz von Pestiziden

Arbeitsbedingungen auf dem Feld  
(Kinderarbeit)



### GERBEREI

Einsatz giftiger Chemikalien

Arbeitsbedingungen in der  
Produktion (Arbeitsschutz /  
Arbeitssicherheit)



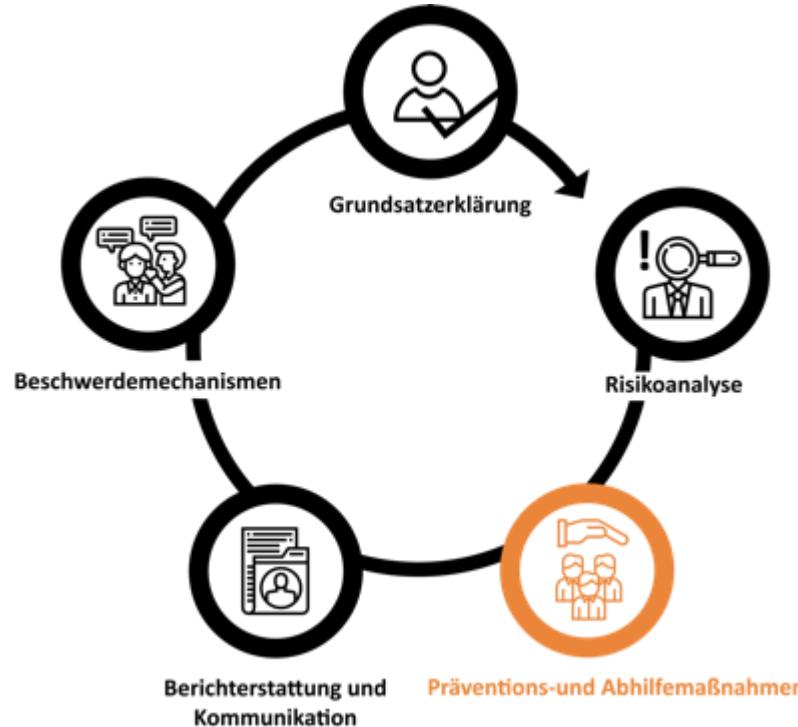
### CHEMIKALIENMANAGEMENT

Klärschlamm / Abwasser

Verschmutzung Grundwasser  
Wasserverbrauch

# Präventions- und Abhilfemaßnahmen

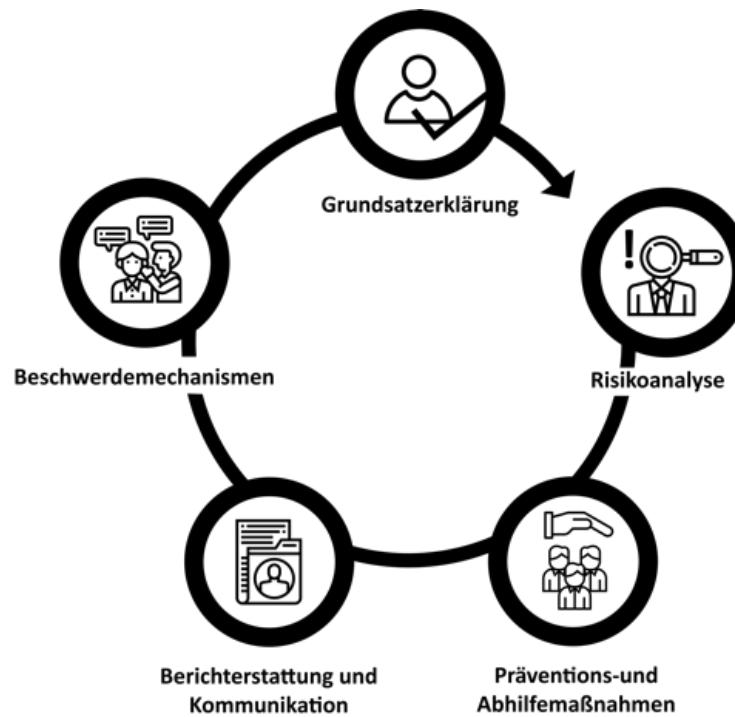
## § 6 Abs. 1, 3, 4 und §7



- **Angemessene Präventionsmaßnahmen**, wenn bei Risiko festgestellt wird
- Gesetz arbeitet hier mit sog. **Regelbeispielen**, Aufzählung weder abschließend noch bindend
- **Unverzügliches Ergreifen** angemessener Abhilfemaßnahmen bei Feststellung eines Risikos im Rahmen der Risikoanalyse, um Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren
- **Eigener Geschäftsbereich**: Abhilfemaßnahme muss zur Beendigung führen
- Konzept zur Minimierung, wenn **Beendigung bei Risiko bei direktem Zulieferer** in absehbarer Zeit nicht möglich

# DIE UMSETZUNG VON SORGFALTSPROZESSEN

...ein kontinuierlicher Prozess!



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Malte Drewes**

Berater beim Helpdesk Wirtschaft &

Menschenrechte

[drewes@wirtschaft-entwicklung.de](mailto:drewes@wirtschaft-entwicklung.de)

## Weitere Informationen & Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 30 590 099 432

E-Mail: [HelpdeskWiMR@wirtschaft-entwicklung.de](mailto:HelpdeskWiMR@wirtschaft-entwicklung.de)

Website: <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte>

